



Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V.

Platzordnung

Stand: Oktober 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörter wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und die männliche Form genutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die DZGD- Platzordnung gilt für alle Übungsplätze, die nicht einem Hundesportverein zugehörig sind. Für die Nutzung des Übungsgeländes eines Hundesportvereins gilt die Platzordnung des zugehörigen Vereins.

1. Die Aufsicht auf dem Hundeplatz obliegt den Übungsleitern und dem Platzwart. Für die Trainingsstunden ist der Übungsleiter zuständig. Dessen Anweisungen sind Folge zu leisten.
2. Der Hundehalter haftet für entstandene Schäden durch seinen Hund nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Das Betreten des Platzes geschieht auf eigene Gefahr und ist ohne Anwesenheit eines Übungsleiters untersagt.
4. Auf dem Trainingsplatz gilt Alkoholverbot.
5. Die Teilnahme am Training ist nur nach Vorlage des gültigen Impfausweises und Versicherungsnachweises möglich.
6. Hunde, die nicht ordnungsgemäß geimpft, krank oder krankheitsverdächtig sind, haben keinen Zutritt zum Platz. Die Übungsleiter behalten sich vor, Hunde vom Training auszuschließen, sollten diese krank sein.
7. Hundeführer werden bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz sowie der Platzordnungen vom Ausbildungsbetrieb ausgeschlossen.
8. Vor Betreten des Übungsplatzes sollte der Hund reichlich Gelegenheit zum Lösen haben. Das Lösen auf dem Übungsplatz ist nicht gestattet. Jede Verunreinigung durch den Hund ist unverzüglich zu beseitigen. (Einsammeln/ Begießen)
Ein Reinigungsgeld von 0.50€ kann durch den Übungsleiter festgelegt werden.
9. Der Platz ist sauber zu halten und Abfälle selbst zu entsorgen.
10. Hunde, die nicht auf dem Übungsplatz trainieren, müssen angeleint werden. Der Eingangsbereich zum Übungsplatz ist dabei freizuhalten.
11. Das Parken der Fahrzeuge erfolgt neben dem Übungsplatz und/ oder auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen.
12. Verstöße gegen die Platzordnung sowie Anordnungen der Übungsleiter können den Ausschluss vom Übungsbetrieb oder einen Platzverweises zur Folge haben.
13. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.